

Bedingungen für LebenRisiko Todesfall-Risikoversicherung

Hauptversicherungen TR/TRA/TR6 Grundlage 27

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Welche Leistungen sind versichert?

Stirbt die versicherte Person bzw. eine der versicherten Personen während der Dauer der Versicherung, zahlt Zurich die vereinbarte Todesfallsumme und der Vertrag erlischt.

2. Welche Berechnungsgrundlagen werden angewendet?

Den Prämien- und Leistungsberechnungen liegen die Sterbetafel ZLEK18_I und ein technischer Zinssatz von 0,00% zugrunde. Die Sterbetafel basiert auf Messdaten des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV), Messperiode 2011–2015, Messdaten von Zurich, Messperiode 2012–2016, sowie auf Statistiken des Bundesamtes für Statistik (BfS).

3. Wie werden die Überschussanteile verwendet?

Die Überschussanteile werden jährlich vorschüssig festgesetzt und von den jeweils fälligen Prämien abgezogen.

Der erste Überschussanteil wird zu Beginn des ersten Versicherungsjahres gewährt. Der letzte Überschussanteil wird zu Beginn des Jahres gewährt, in dem letztmals Prämien fällig werden.

4. Kann diese Versicherung zurückgekauft oder prämienfrei umgewandelt werden?

Rückkauf

Diese Versicherung ist nicht rückkaufsfähig.

Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung mit entsprechend reduzierter Leistung umwandeln zu lassen, sofern genügend Substanz vorhanden ist und sobald eine Prämie entrichtet wurde.

Bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme wird das anrechenbare Kapital als einmalige Inventarprämie verwendet. Das anrechenbare Kapital ist das Inventardeckungskapital abzüglich der nicht amortisierten Abschlusskosten, mindestens jedoch $\frac{2}{3}$ des Inventardeckungskapitals. Die Umwandlung wird auf Ende jenes Zeitabschnittes durchgeführt, für den letztmals eine Prämie bezahlt wurde.

Ergibt sich in der freien Vorsorge ein Umwandlungswert von weniger als CHF 1'000, löst Zurich die Versicherung auf und zahlt den Wert des anrechenbaren Kapitals aus.

5. Welche Frist gilt für die Wiederinkraftsetzung ohne Risikoprüfung?

Ist der Vertrag prämienfrei umgewandelt worden oder mangels Prämienzahlung erloschen, kann einmalig eine Wiederinkraftsetzung ohne Risikoprüfung beantragt werden, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Prämie für das erste Versicherungsjahr wurde vollständig gezahlt.
- Der Anspruch wird innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen bzw. Wirksamwerden der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung gegenüber Zurich geltend gemacht.
- Die ausstehenden Prämien werden nachgezahlt.

Darüber hinausgehende Wiederinkraftsetzungen sind nur mit Zustimmung von Zurich, mit erneuter Risikoprüfung und zu den zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung gültigen Grundlagen und Bedingungen möglich.

6. Welche Möglichkeiten bietet die Ausbaugarantie?

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die versicherte Todesfallsumme ohne Risikoprüfung zu erhöhen:

- wenn die versicherte Person heiratet oder eine Partnerschaft eintragen lässt
- bei Geburt eines Kindes der versicherten Person
- bei Adoption eines Kindes durch die versicherte Person
- wenn die versicherte Person ein Eigenheim zur dauernden Wohnsitznahme erwirbt.

Der Ausbau gilt ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres.

Der Ausbau der Versicherung mit entsprechender Risikoprüfung kann jederzeit beantragt werden.

7. Welches ist der Umfang des Ausbaus?

Die zusätzliche Todesfallsumme darf bis zu 50% der im Zeitpunkt der Erhöhung versicherten Todesfallsumme des Vertrags betragen, im Minimum CHF 20'000, im Maximum CHF 200'000. Ist im Rahmen der Ausbaugarantie bereits ein Ausbau erfolgt, so kann dieser zusätzliche Teil der versicherten Todesfallsumme nicht erhöht werden.

Eine Erhöhung der Todesfallsumme schliesst – falls bei Vertragsabschluss mitversichert – die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit ein.

Der Ausbau anderer Zusatzversicherungen (z. B. Rente bei Erwerbsunfähigkeit) kann nur mit Risikoprüfung beantragt werden.

8. Welches sind die Grundlagen für die Ausbaugarantie?

Für den Ausbau gilt dasselbe Ablaufdatum wie für die ursprüngliche Versicherung. Die Prämien werden anhand des aktuellen Alters der versicherten Person und der verbleibenden Versicherungsdauer berechnet.

Massgebend sind die im Zeitpunkt des Ausbaus gültigen Tarife und Versicherungsbedingungen.

Wurden für die ursprüngliche Versicherung besondere Vereinbarungen getroffen (z. B. Risikozuschläge, Deckungseinschränkungen, Klauseln oder besondere Bedingungen), gelten diese auch für den Ausbau.

9. Wie wird das Recht auf die Ausbaugarantie geltend gemacht?

Der Ausbau muss innert einer Frist von drei Monaten ab Eintritt des Ereignisses, welches den Ausbau ermöglicht, schriftlich bei Zurich beantragt werden.

Bei einer Versicherung auf fremdes Leben ist auch die schriftliche Zustimmung der versicherten Person erforderlich.

10. In welchen Fällen bestehen Einschränkungen der Ausbaugarantie?

Ist die versicherte Person im Zeitpunkt, in welchem der Ausbau beantragt wird oder in Kraft tritt, ganz oder teilweise erwerbsunfähig, so besteht für die Ursache dieser Erwerbsunfähigkeit und deren Folgen kein Anspruch auf Prämienbefreiung für den ausgebauten Teil der Versicherung.

11. Wann erlischt die Ausbaugarantie?

Die Ausbaugarantie kann nicht mehr beansprucht werden, wenn

- die versicherte Person das Alter von 51 Jahren erreicht hat,
- für die versicherte Person die kumulierten Ausbausummen im Todesfall in allen Verträgen bei Zurich den Höchstbetrag von CHF 200'000 erreicht haben,
- die ursprüngliche Versicherung herabgesetzt, prämienfrei umgewandelt oder aufgehoben wurde,
- die Restlaufzeit bei Ausübung des Ausbaus weniger als drei Jahre beträgt.
- der Wohnsitz des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Person(en) zum Zeitpunkt der beantragten Erhöhung ausserhalb der Schweiz liegt.